

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: LOA 3 0612
Kontakt: Josef Hunkeler

An den Bundesrat
z.H. Bundesrat Pascal Couchepin
Vorsteher des EDI
Bundeshaus Nord
3000 Bern

Bern, 11. Dezember 2006

Stellungnahme des Preisüberwachers zum Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Apothekerverband und santésuisse (LOA III)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Wir möchten zum Tarifvertrag LOA III wie folgt Stellung nehmen:

Ausgangslage

Der Bundesrat hat bei der befristeten Genehmigung der Vorgängerversion von LOA II insbesondere folgende zwei Auflagen gemacht, die innerhalb der zweijährigen Laufzeit des Vertrags erfüllt sein müssen (Bundesrats-Beschluss vom 25. April 2005):

1. Die Tarifpartner sind aufgefordert, „bis Ende 2006 eine Lösung für eine adäquate Gestaltung der Patientenpauschale zu erarbeiten“.
2. Das „Tarifsystem darf auf die Dauer nicht als Strukturhaltungssystem dienen“. Die „Tarifpartner müssen diesbezüglich mittelfristig entsprechende Verbesserungen erarbeiten“.

Schliesslich wurde auch die Auflage gemacht, das BAG und die Preisüberwachung un-
aufgefordert mit den Monitoringunterlagen und -entscheiden zu bedienen.

Beurteilung der LOA II und LOA III

Dem System der LOA-Verträge ist der unbestrittene Vorteil zuzugestehen, dass es eine Entkoppelung der Apotheken-Gesamtmarke und von den wachsenden Umsätzen gebracht hat. Dieser Vorteil muss erhalten und weiter entwickelt werden.

Wir stellen fest, dass die komplizierte Tarifformulierung mit den zwei Pauschalen für viele Konsumenten unverständlich und ein Ärgernis bleibt. Dies betrifft insbesondere Präparate der unteren Preisklasse (unter 20 Fr. Publikumspreis), bei denen die Preises-

taltung bei vielen Patienten mit Einzelbezügen auf kein Verständnis stösst. Für diese Patienten kann auch die Neuformulierung nicht als adäquate Gestaltung der Patientenpauschale betrachtet werden. Die bisherige Patiententaxe wird nun bloss ertragsneutral in eine Taxe mit neuem Namen, dem sog. Bezugs-Check, umgewandelt. **Wir sind der Ansicht, dass in LOA III die seinerzeitige Auflage des Bundesrates bei der Genehmigung von LOA II nicht erfüllt ist.**

Wir stellen gleichzeitig fest, dass die Verdichtung des Apothekerangebotes in den Städten weiter zunimmt, während in den ländlichen Regionen die Ausdünnung des Apothekennetzes weitergeht. Wir betrachten dies als klaren Hinweis, dass die aktuelle Margenordnung nicht marktgerecht ausgestaltet ist und eine strukturerhaltende Wirkung zeigt.

Zugegebenermassen kann diese Wirkung nicht allein den zu beurteilenden Tarifpositionen angelastet werden, sondern sie ergibt sich aus der gesamten Margenordnung als Ganzes, also v.a. auch der Formulierung der SL-Logistikmarge. Das Grundübel der gesamten Margenordnung, d.h. die Förderung einer marktmässig nicht zu rechtfertigenden Angebotsdichte, liess sich nicht in den Griff bekommen. **Wir sind daher der Ansicht, dass auch die zweite Auflage des Bundesrates, d.h. die mittelfristige Korrektur der Margenordnung als Strukturerhaltungssystem, nicht erfüllt ist.**

Aus der Sicht der Preisüberwachung liegt das Problem also einerseits in der für viele Konsumenten unverständlichen Struktur der Apothekertarife, welche die angeschriebenen Preise unangemessen zu verteuern scheint, andererseits aber auch in der gesamten Organisation der **staatlich garantierten Margenordnung**, welche unter Marktbedingungen keinen Bestand haben wird und daher als **Strukturerhaltungssystem** interpretiert werden muss.

Problem der Gesamtmenge

Aus der Entwicklung des Marktes zeigt sich klar, dass die aktuelle Einheitsformulierung der SL-Logistikmarge nicht marktgerecht ist. Zwar sind alle SL-Preiselemente als Höchstpreise konzipiert, Rabatte also auf allen Stufen möglich. Art. 56 Abs. 3 KVG verlangt darüber hinaus, dass Einsparungen über verbesserte Einkaufskonditionen explizit an die Konsumenten, bzw. die Versicherer weitergegeben werden. Von diesen Möglichkeiten haben bis anhin die wenigsten Leistungserbringer Gebrauch gemacht. **Die staatlich verordnete Margenordnung hat also klar eine Paravant-Funktion übernommen**, welche überhöhte Margen nicht nur zulässt, sondern geradezu dazu einlädt, solche Margendifferenzen im System versickern zu lassen. Diese Konsequenz war mit der undifferenzierten Formulierung der **weiterhin preisabhängigen** SL-Logistikmarge zu erwarten, da in ihr die Marge der Grossisten und des Detailhandels nicht separat ausgewiesen werden. Der Grossist ist aber nicht Leistungserbringer im Sinne des KVG und deshalb auch nicht verpflichtet, Einsparungen beim Einkauf an den definitiven Kostenträger weiterzugeben. Es ist stossend, dass mit der garantierten, festen Logistikmarge gleich auch noch der Grossist eine garantierte und vom Wettbewerb abgeschirmte Vertriebsmarge garantiert erhält !

Braucht es eine staatlich abgesegnete Garantie für die Taxen des Apothekers? Es ist daran zu erinnern, dass heute schon mehrere hundert Apotheken, vor allem viele in der Romandie, freiwillig auf die Apothekerpauschale oder sogar auf beide Taxen verzichten (u.a. Amavita-Apotheken, Sunstore-Kette, Noyer-Gruppe, Mediservice, Rose u.a.).

Die Tatsache, dass bereits so viele Apothekenketten und Versandhandelsapotheken auf die Erhebung der im vorliegenden Tarif vorgesehenen Zahlungen für die Leistung des Apothekers als Medizinalperson verzichten können, ist ein klarer Hinweis, dass diese

SL-Logistikmarge in vielen Fällen **weit über die Deckung der Logistikkosten hinausgeht**. Weil diese Anbieter in der Regel auf die Erhebung der vorliegenden Tarifpositionen verzichten aber **keinen Rabatt auf den als Höchstpreis konzipierten SL-Preis** gewähren, zeigt sich deutlich, dass das Malaise der inadäquaten Formulierung tiefer als nur in der heutigen Tarifformulierung liegt.

Reformvorschläge

Die Auflösung der Probleme könnte in einer teilweisen oder vollständigen Integration der Tarifpositionen (Apothekerpauschale und Bezugs-Check) in den anzuschreibenden Verkaufspreis bestehen. Dies ist aber nur möglich, wenn die SL-Logistikmarge für die Apotheker neu und von den übrigen Abgabekanälen getrennt formuliert wird. Diese Möglichkeit ist zwar in Art. 35a Abs. 5 KLV so vorgesehen. Dieser Artikel ist seit Anfang 2004 in Kraft, er ist bisher aber toter Buchstabe geblieben. Art. 67 Abs. 1 KVV bestimmt nicht zwingend, dass der SL-Preis für alle Abgabekanäle einheitlich sein muss.

Im Weiteren ist das System des sog. Kostenstabilisierungsbeitrags einer Überprüfung zu unterziehen. Die Fixierung eines festen Abzugs für ein bestimmtes Zahlssystem hat einen schematischen und strukturerhaltenden Charakter.

Die Preisüberwachung ist daher der Ansicht, dass die **SL-Margenordnung in ihrer Gesamtheit einer Neuformulierung zu unterziehen** ist, und dass eine weitergehende Genehmigung des vorliegenden Tarifvertrages nur dazu beiträgt, das Problem weiter vor sich herzuschieben.

EMPFEHLUNGEN

Die Preisüberwachung unterbreitet dem Bundesrat folgende Empfehlungen zum Tarifvertrag LOA III (die Varianten 1A und 1B gelten als Eventualvarianten):

EMPFEHLUNG 1 A: Nichtgenehmigen mit kurzfristig realisierbaren Änderungen.

Wir empfehlen dem Bundesrat, den vorgelegten Vertrag LOA III nicht zu genehmigen und von den Tarifpartnern zwei kurzfristig realisierbare Korrekturen zu verlangen:

1. Einbau eines Kulanzartikels, der vorsieht, dass der Bezugs-Check für Käufe unter 20 Franken nicht erhoben wird, oder dass ein definiertes Sortiment von häufig bezogenen, preisgünstigen Routinepräparaten (wie Dafalgan, Ponstan etc) vom Bezugs-Check befreit wird.
2. Änderung der Entschädigungspraxis für den Kostenstabilisierungsbeitrag: Wer in der Apotheke bar bezahlt, erhält den Kostenstabilisierungsbeitrag als Abzug von der Arzneimittel-Rechnung.

EVENTUAL-EMPFEHLUNG 1 B: Befristet genehmigen und Aufträge mit Fristen für Margenreform für alle Vertriebskanäle erteilen.

Eventual empfehlen wir dem Bundesrat, die Genehmigung des Tarifvertrags mit einer Befristung und mit klaren, befristeten Aufträgen an das BAG zur Revision des Systems zu verbinden.

Als Rahmenwerte für eine solche Revision innert Fristen schlagen wir vor:

1. Der Vertrag LOA III ist auf 18 Monate (d.h. bis 30. Juni 2008) zu befristen.
2. Bis zum 31. Dezember 2007 sind die Eckwerte für ein neues Entschädigungssystem für Apotheken festzulegen, welches die prozentuale Komponente der Logistikkarge von heute 15 % auf unter 10 % senkt und alle bisherigen Pauschalen (Apothekerpauschale, Bezugs-Check) oder Teile davon in die abgestufte Festbetragsmarge einbaut. Dieses neue System soll innert eines Jahres so konkretisiert werden, dass im ersten Halbjahr 2008 die Verhandlungen der Tarifpartner über einen neuen Margenvertrag zwischen Apothekern und santésuisse stattfinden können.
3. Bis zum 30. Juni 2008 ist zudem für SD-Ärzte eine Entschädigungsordnung festzulegen, die aufgrund der bestehenden Verordnungsgrundlage (Artikel 35a Absatz 5 KLV) die Logistikkarge ebenfalls stark reduziert und den Ärzten eine einzige Verschreibungsentschädigung in Form von Taxpunkten zugesteht. Adäquate Margenordnungen sind auch für Spitäler für den ambulanten und den stationären Bereich getrennt sowie für Pflegeheime festzulegen. [Die Tarmed-Werte für die Verschreibung gibt es bereits, aber die aktuelle SL-Logistikkarge ist für SD-Ärzte massiv zu hoch. Ihre Logistik-Kosten sind einiges tiefer als diejenigen der Apotheker, welche ein Vollsortiment anbieten müssen.]
4. Gleichzeitig soll für den Kostenstabilisierungsbeitrag eine Lösung gefunden werden, mit der sichergestellt wird, dass die Erträge voll den Patienten zukommen.

EMPFEHLUNG 2: EINBAU EINER WETTBEWERBLICHEN KOMPONTE (gilt für beide Eventualvarianten 1A und 1B)

Bei beiden Varianten 1A und 1B soll eine wettbewerbliche Komponente eingebaut werden, die die Freiwilligkeit der Taxen hervorhebt:

Der Bundesrat und die Bundesbehörden sollen mit einer wettbewerblich motivierten Empfehlung darauf hinweisen, dass die Apotheker auf diese Taxen freiwillig verzichten können und dass einige hundert Apotheken diesen Verzicht schon ganz oder teilweise praktizieren.

Wir drängen für den Fall, dass der Bundesrat den vorliegenden LOA III-Vertrag nun ohne Änderungen genehmigen will (also bei Variante 1B), auf klare Aufträge mit Erfüllungsfristen für eine Margenreform. Wie erwähnt, sind die Auflagen im Bundesrats-Beschluss vom 25. April 2005 einfach nicht erfüllt worden und man präsentiert heute mit LOA III eine Fortführung mit leicht veränderter Terminologie und Taxenstruktur. Mit einer klaren Befristung der Revisionsaufträge sind die bisherigen Auftragsmängel zu

vermeiden, damit wir am Ende der Befristungsperiode nicht wiederum ohne Reform dastehen und der Zwang zur Weiterführung des bisherigen Systems aufrecht erhalten bleibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte, unsere vorzügliche Hochachtung.

PREISÜBERWACHUNG

Rudolf Strahm
Preisüberwacher